

FAQ zu Corona

Steuerrechnungen und Steuererklärung

Was muss ich berücksichtigen, wenn ich eine Steuerrechnung nicht bezahlen kann?

Die kantonale Steuerverwaltung hat aufgrund der ausserordentlichen Situation im März und im April 2020 keine Mahnungen an die Steuerkundschaft verschickt. Einzig Mahnungen im Zusammenhang mit nicht erfüllten Zahlungsabkommen wurden versendet. Seit Mai 2020 werden alle Steuerforderungen wieder gemahnt und auch betrieben.

Für definitiv in Rechnung gestellte Steuerforderungen können Sie bei Bedarf bei der Steuerverwaltung ein [Gesuch um Ratenzahlung](#) oder ein [Gesuch um Erstreckung der Zahlungsfrist](#) stellen. Diese Gesuche werden der Situation angepasst beurteilt und Stundungen werden in der Regel kulant gewährt.

Für ausstehende Steuerforderungen werden bei den kantonalen Steuern seit 25. März 2020 keine Verzugszinsen mehr erhoben. Diese Massnahme gilt auch für diejenigen Gemeinden, die den Steuerbezug an die kantonale Steuerverwaltung abgetreten haben. Der Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen ist befristet bis 31. Dezember 2020.

Für die direkte Bundessteuer gilt der Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Welche Fristen gelten für die Einreichung der Steuererklärung 2019?

Die Frist zur Einreichung der Steuererklärung 2019 für Unselbständigerwerbende und nichterwerbstätige Personen endet am 30. Juni 2020. Selbständigerwerbende und juristische Personen müssen die Steuererklärung bis am 30. September 2020 einreichen.

Wir empfehlen Ihnen, Fristerstreckungen direkt und online auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung zu beantragen ([Fristerstreckung für natürliche Personen](#) / [Fristerstreckung für Juristische Personen](#)). Wird auf anderem Weg um eine Frist nachgesucht (Fristerstreckungsgesuch, E-Mail, Sammellisten), ist das Gesuch bei der auf der Steuererklärung aufgedruckten Behörde einzureichen. Fristerstreckungen über die vorgenannten Daten sind gebührenpflichtig (40 Franken).

Gesuche um Fristerstreckung, die mehr als 6 Monate über die auf der Steuererklärung aufgedruckten Einreichungsfrist hinausgehen, sind in jedem Fall zu begründen. Bei Online-Gesuchen via Internet müssen Sie die Begründung direkt am Bildschirm eingeben. Das so eingereichte Gesuch wird zur Prüfung an die zuständige Behörde weitergeleitet und schriftlich beantwortet.

Unselbständigerwerbende

Wie werden Entschädigungen aus Kurzarbeit und Taggelder anstelle meines Lohns besteuert?

In der Regel werden solche Entschädigungen direkt vom Arbeitgeber ausbezahlt und sind folglich im Lohnausweis bereits enthalten. Sie müssen in der Steuererklärung 2020 deshalb wie üblich Ihr Erwerbseinkommen gemäss Lohnausweis deklarieren.

Falls die Entschädigung nicht direkt vom Arbeitgeber ausgerichtet wurde, müssen Sie diese separat in der Steuererklärung 2020 deklarieren (Ziff. 260/270). In diesem Fall sollten Sie eine entsprechende Bestätigung von der Ausgleichskasse erhalten.

Kann ich aufgrund der vorübergehenden Pflicht zum Arbeiten im Home-Office in der Steuererklärung 2020 einen Abzug für das Arbeitszimmer geltend machen?

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der aktuellen Rechtsprechung kann ein Abzug für die Benutzung eines privaten Arbeitszimmers nur unter bestimmten Bedingungen gewährt werden. Einerseits wird gefordert, dass die steuerpflichtige Person regelmässig einen wesentlichen Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigen muss, weil der Arbeitgeber kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung stellt. Andererseits muss die steuerpflichtige Person in ihrer Privatwohnung über einen separaten Raum verfügen, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient.

Im Sinne einer verfahrensökonomischen Lösung und unter Berücksichtigung der besonderen Situation werden grundsätzlich keine zusätzlichen Abzüge für das Arbeitszimmer gewährt. Stattdessen können Sie weiterhin die üblichen Berufsauslagen (insb. Arbeitsweg und Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung), welche bei einer Tätigkeit am angestammten Arbeitsplatz angefallen wären, in der Steuererklärung 2020 deklarieren.

Diese Beurteilung muss überprüft werden, wenn die Behörden im Jahr 2020 nochmals Home-Office anordnen bzw. empfehlen sollten.

Selbständigerwerbende

Wie werden Entschädigungen für Erwerbsausfall (Taggelder) besteuert, die ich aufgrund der Corona-Situation erhalten habe?

Da auf den ausbezahlten Entschädigungen für Erwerbsausfall bereits Sozialversicherungs-Beiträge abgerechnet wurden, müssen Sie dieses Einkommen gesondert vom Ergebnis aus der selbständigen Tätigkeit deklarieren (Ziff. 260/270 der Steuererklärung).

Den Verlust aus selbständiger Tätigkeit können Sie mit dem übrigen Einkommen verrechnen; dazu gehören auch Taggelder für Erwerbsausfall.

Muss ich die vom Kanton Basel-Landschaft erhaltene Soforthilfe, die Beiträge an Lehrbetriebe, die Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende oder die Entschädigung im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Corona-Entschädigungen) versteuern und unterliegen diese den Sozialversicherungsabgaben?

Ja, diese Corona-Entschädigungen des Kantons stellen Einkommen dar und sind grundsätzlich steuerpflichtig. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips müssen sie in der jährlich zu erstellenden Buchhaltung oder Einnahmen-/Ausgabenaufstellung berücksichtigt werden. Bei der selbständig erwerbenden Person führen diese Entschädigungen zu einem ausserordentlichen Einkommen, welches sich gewinnerhöhend bzw. verlustmindernd auswirkt.

Falls im gesamten Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Corona-Entschädigungen des Kantons steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit resultiert, unterliegt dieses vollumfänglich der Steuer- und Sozialabgabepflicht.

Haben die Soforthilfe, die Beiträge an Lehrbetriebe, die Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende oder die Entschädigung im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung einen Einfluss auf die MWST?

Gemäss Bestätigung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV), handelt es sich bei den Soforthilfebeiträgen um Subventionen und damit um «Nicht-Ent-

gelte» nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a des Mehrwertsteuergesetzes. Diese Soforthilfebeiträge bezwecken die Unterstützung des gesamten Betriebs, weshalb grundsätzlich die Vorsteuer verhältnismässig gekürzt werden muss. Betreffend Berechnung der Vorsteuerkürzung verweisen wir auf die Ausführungen in Ziffer 1.3 der MWST-Info 05 «Subventionen und Spenden» der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Sind die Subventionen jedoch einem Bereich zuzuordnen, für den keine Vorsteuern anfallen oder für den kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, erübrigt sich eine Kürzung des Vorsteuerabzugs (vgl. Ziff. 1.3.1 der MWST-Info 05). Gemäss Auskunft der ESTV können die vom Kanton Basel-Landschaft ausgerichteten Beiträge an Lehrbetriebe den Lohnkosten zugeordnet werden, welche nicht vorsteuerbelastet sind. Daher führen diese Beiträge nicht zu einer Vorsteuerkürzung.

Gleiche Überlegungen sind bei den Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende oder die Entschädigung im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu machen, soweit sie mehrwertsteuerpflichtigen, selbständigwerbenden Personen zufließen.

Bei Unsicherheiten hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Beurteilung der kantonalen Corona-Entschädigungen können Sie sich an den Auskunftsdienst der Hauptabteilung Mehrwertsteuer wenden. Das Kontaktformular für elektronische Anfragen ist unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/kontaktformulare/kontakt-mehrwertsteuer1.html> abrufbar.

Kann ich aufgrund der Coronavirus-Krise bereits im Jahresabschluss 2019 eine steuerlich wirksame Rückstellung buchen?

Rückstellungen können nur für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen oder Verlustrisiken gebildet werden. Das Handbuch für Wirtschaftsprüfer (HWP) präzisiert dies wie folgt: «Für die bilanzielle Behandlung gilt es dabei zu unterscheiden zwischen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, deren Ursache am Bilanzstichtag bereits bestand, und solchen, deren auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag eintritt. Besteht die Ursache für ein Ereignis bereits am Bilanzstichtag, so ist das Ereignis in der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres buchungspflichtig, wenn das Unternehmen nach dem Bilanzstichtag zusätzliche Informationen dazu erhält. Tritt die auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag ein, wird das Ereignis grundsätzlich nicht in der Jahresrechnung erfasst, ist aber im Anhang ausweispflichtig (HWP-Band «Buchführung und Rechnungslegung» (2014), IV.5.16.1).

Auch wenn das Coronavirus bereits 2019 lokal sehr begrenzt aufgetreten ist, hat erst die deutliche Ausbreitung ab dem Januar 2020 zu den bekannten wirtschaftlichen Auswirkungen geführt. Somit können Sie aus Sicht der Steuerverwaltung laut geltendem Recht keine diesbezüglichen steuerwirksamen Rückstellungen im Jahresabschluss 2019 bilden.

Juristische Personen

Wie wird die Kurzarbeitsentschädigung für geschäftsführende Mitarbeitende/Organe einer juristischen Person besteuert?

Die Kurzarbeitsentschädigung für geschäftsführende Mitarbeitende/Organe einer juristischen Person muss wie die Kurzarbeitsentschädigung für die übrigen Mitarbeitenden in der Erfolgsrechnung 2020 berücksichtigt werden. Die entsprechende Entschädigung stellt eine Aufwandsminderung beim Personalaufwand dar. Die Kurzarbeitsentschädigung für geschäftsführende Mitarbeitende/Organe einer juristischen Person wird, wie die Kurzarbeitsentschädigung für die übrigen Mitarbeitenden, in der Regel an die begünstigte Person weitergeleitet. Die Kurzarbeitsentschädigung muss daher als Teil des ordentlichen Lohns im Lohnausweis aufgeführt werden.

Die Arbeitnehmenden oder die geschäftsführenden Mitarbeitenden/Organe einer juristischen Person müssen in ihrer persönlichen Steuererklärung 2020 ihr Erwerbseinkommen gemäss Lohnausweis wie üblich deklarieren und versteuern.

Müssen die vom Kanton Basel-Landschaft erhaltene Soforthilfe, die Beiträge an Lehrbetriebe, die Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende oder die Entschädigung im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Corona-Entschädigungen) versteuert werden?

Ja, die Corona-Entschädigungen des Kantons sind grundsätzlich steuerpflichtig. Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips müssen sie in der jährlich zu erstellenden Erfolgsrechnung berücksichtigt werden. Diese Entschädigungen führen insofern zu einem ausserordentlichen Ertrag, welcher sich gewinnerhöhend bzw. verlustmindernd auswirkt.

Haben die Soforthilfe, die Beiträge an Lehrbetriebe, die Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende oder die Entschädigung im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung einen Einfluss auf die MWST?

Gemäss Bestätigung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV), handelt es sich bei den Soforthilfebeiträgen um Subventionen und damit um «Nicht-Entgelte» nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a des Mehrwertsteuergesetzes. Diese Soforthilfebeiträge bezwecken die Unterstützung des gesamten Betriebs, weshalb grundsätzlich die Vorsteuer verhältnismässig gekürzt werden muss. Betreffend Berechnung der Vorsteuerkürzung verweisen wir auf die Ausführungen in Ziffer 1.3 der MWST-Info 05 «Subventionen und Spenden» der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Sind die Subventionen jedoch einem Bereich zuzuordnen, für den keine Vorsteuern anfallen oder für den kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, erübrigt sich eine Kürzung des Vorsteuerabzugs (vgl. Ziff. 1.3.1 der MWST-Info 05). Gemäss Auskunft der ESTV können die vom Kanton Basel-Landschaft ausgerichteten Beiträge an Lehrbetriebe den Lohnkosten zugeordnet werden, welche nicht vorsteuerbelastet sind. Daher führen diese Beiträge nicht zu einer Vorsteuerkürzung.

Gleiche Überlegungen sind bei den Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende oder die Entschädigung im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu machen, soweit sie mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen zufließen.

Bei Unsicherheiten hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Beurteilung der kantonalen Corona-Entschädigungen können sich die mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen an den Auskunftsdienst der Hauptabteilung Mehrwertsteuer wenden. Das Kontaktformular für elektronische Anfragen ist unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/kontaktformulare/kontakt-mehrwertsteuer1.html> abrufbar.

Kann aufgrund der Coronavirus-Krise bereits im Jahresabschluss 2019 eine steuerlich wirksame Rückstellung gebucht werden?

Rückstellungen können nur für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen oder Verlustrisiken gebildet werden. Das Handbuch für Wirtschaftsprüfer (HWP) präzisiert dies wie folgt: «Für die bilanzielle Behandlung gilt es dabei zu unterscheiden zwischen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, deren Ursache am Bilanzstichtag bereits bestand, und solchen, deren auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag eintritt. Besteht die Ursache für ein Ereignis bereits am Bilanzstichtag, so ist das Ereignis in der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres buchungspflichtig, wenn das Unternehmen nach dem Bilanzstichtag zusätzliche Informationen dazu erhält. Tritt die auslösende Ursache erst nach dem Bilanzstichtag ein, wird das Ereignis grundsätzlich nicht in der Jahresrechnung erfasst, ist aber im Anhang ausweispflichtig (HWP-Band «Buchführung und Rechnungslegung» (2014), IV.5.16.1).

Auch wenn das Coronavirus bereits 2019 lokal sehr begrenzt aufgetreten ist, hat erst die deutliche Ausbreitung ab dem Januar 2020 zu den bekannten wirtschaftlichen Auswirkungen geführt. Somit können aus Sicht der Steuerverwaltung laut geltendem Recht keine diesbezüglichen steuerwirksamen Rückstellungen im Jahresabschluss 2019 gebildet werden.